Ministerium für
Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und
Verbraucherschutz

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

zum ELER-Antrag 2027



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2027 nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) zur

- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – inklusive des ökologischen Landbaus – zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie
- Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Internet: https://mleuv.brandenburg.de

Bearbeitung
Abteilung 3 – Land- und Ernährungswirtschaft, ländliche Entwicklung und Forsten
Referat 33 – Direktzahlungen, AUKM, ökologischer Landbau, Agroforst, Junglandwirte

Stand
28. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2027 4

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2027 4

1.2 Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2027 5

1.3 Unterstützung zur Antragstellung 5

2 Hinweise zur Antragstellung 6

2.1 Allgemeine Hinweise 6

2.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230 7

2.2.1 Übersicht der Antragsarten 7

2.2.2 Erläuterung der Antragsarten 8

2.2.3 Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente im Ackerbau“ 14

2.3 Erläuterungen zu den Förderprogrammen 3110, 3120, 3130, 3140, 3160, 3170, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230 15

2.3.1 Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ 15

2.3.2 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ 16

2.3.3 Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“ 17

2.3.4 Förderprogramm 3160 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ 17

2.3.5 Förderprogramm 3170 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“ 18

2.3.6 Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“ 19

2.3.7 Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt in der Landschaft“ 20

2.3.8 Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“ 21

2.3.9 Förderprogramm 3220 „Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen“ 21

2.3.10 Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“ 22

2.4 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) 23

2.5 Tierbestand ELER 24

Anhang 1: Prüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen) 25

Anhang 2: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen 26

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2027

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2027

Link zu den Richtlinien	Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung zu den Fördervorschriften. Diese finden Sie auf der Internetseite des MLEUV: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/
Kombinationstabelle	Die Kombinationsmöglichkeiten der 2.-Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie auf der Internetseite des MLEUV: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/ Die Kombinationstabelle „Kombinationstabelle AUKM Natura ÖR“ finden Sie bei der jeweiligen Richtlinie im unteren Teil bei „Weiterführende Informationen“ im Bereich „Antragsverfahren“.
Förderprogramm 3110 **Förderprogramm 3130** Grundförderung für die Aufsattelbindungen im FP 3110 und 3130	Zur Fortsetzung der Grünlandgrundextensivierung in den Förderprogrammen 3110 und 3130 sind in Einzelfällen noch Erweiterungsanträge mit den Bindungen 2111 und 2131 möglich. Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Abschnitt 2.3.1 (Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“) und im Abschnitt 2.3.2 (Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“).
Förderprogramm 3160 Erweiterungsanträge	Im Förderprogramm 3160 (Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen) sind Erweiterungsanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028).
Förderprogramm 3170 Erweiterungsanträge	Im Förderprogramm 3170 (Erhaltung tiergenetischer Ressourcen) sind Erweiterungsanträge zugelassen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028).
Förderprogramm 890 Förderanträge	Im Förderprogramm 890 (Naturbetonte Strukturelemente) sind fünfjährige Förderanträge für mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen zugelassen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031). Bitte beachten Sie weitere wichtige Hinweise im Abschnitt 2.2.3 (Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“).
Förderprogramme 3xxx Förderanträge für 3 Jahre Erweiterungsanträge für 2 Jahre	Für bestimmte Förderprogramme (FP 3xxx) sind für Verpflichtungen ab dem Antragsjahr 2027 dreijährige Förderanträge (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029), Erweiterungsanträge (bis zum Laufzeitende der Verpflichtung) oder Ersetzungsanträge (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029) möglich. Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Abschnitt 2.3.

Wegfall des Nutzcodes 910 (Wildäsungsflächen)	Wenn Sie einen Wildacker oder eine Wildäsungsfläche auf Ackerland anlegen, hängt die Codierung von dem jeweiligen Anbau auf der Fläche ab: • Bei Monokulturen: Nutzen Sie zum Beispiel bei Kleearten den NC 421, bei Luzerne den NC 423 oder Mais den NC 171. • Bei Mischkulturen: Nutzen Sie den Code NC 917 (Mischkulturen). Die Parzelle ist mit der Öko-Ackerbindung 3181 zu kennzeichnen, muss aber sanktionslos abgelehnt werden. Alternativ ist auch eine Codierung als Brache (NC 591) möglich. In diesem Fall sind die Vorgaben der Brache zu beachten, beispielsweise der Stilllegungszeitraum oder dass im Antragsjahr keine landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche stattfinden darf.

1.2 Wichtige Termine für den ELER-Antrag 2027

31. Dezember 2026	Der **vollständige ELER-Antrag** muss spätestens am **31. Dezember 2026** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) eingegangen sein.
31. Dezember 2026	Anträge, die nach dem 31. Dezember 2026 eingehen, werden abgelehnt.
4. Januar bis 15. Januar 2027	Übergabe des Tierbestandes ELER
15. Januar 2027	Alle Änderungen des Antrages sind bis zum 15. Januar 2027 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen.
Antragskorrektur und -rücknahme	Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (zum Beispiel für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn Sie die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist. Antragsrücknahmen können elektronisch mit einem entsprechenden Formular im Antragsprogramm vorgenommen werden.

1.3 Unterstützung zur Antragstellung

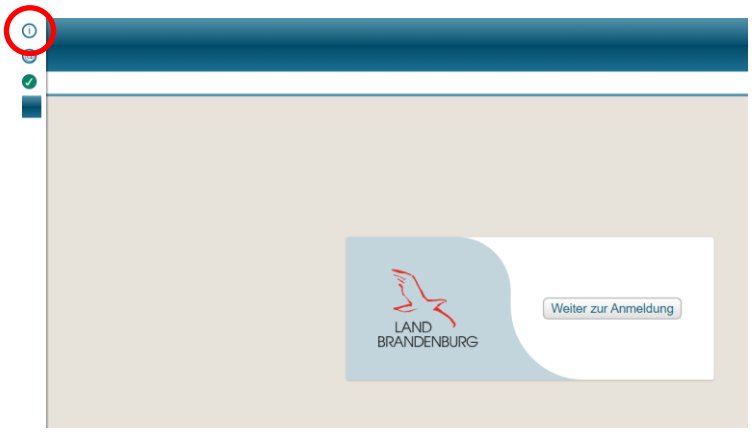
Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 23. November 2026 bis zum 22. Dezember 2026** von Montag bis Freitag **von 9:00 bis 15:00 Uhr** die Firma data-experts per **E-Mail** zur Verfügung:

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft der Landkreise; in Berlin: das LELF, Referat L1):

Brandenburg	Zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise und kreisfreien Städte	Internetseite: https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~landwirtschaftsaemter
Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Telefon: 0335 / 60676 2140 E-Mail: Agrarfoerderung-Berlin@LELF.Brandenburg.de

Den Link für die Kontaktdaten der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der Startseite des Antragsprogrammes (https://www.agrarantrag-bb.de/):



Ansicht im Antragsprogramm

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu Fördermaßnahmen sowie zum Antragsverfahren 2027 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/#

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/

In der Hinweisbroschüre zum Antrag auf Agrarförderung 2026 finden Sie Hinweise zum Antragsprogramm, beispielsweise zur Anmeldung oder wie die Einsichtnahme in Ihren Antrag durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde beziehungsweise den technischen Support erfolgen kann. Die Hinweisbroschüre finden Sie im Antragsprogramm beim Agrarförderantrag 2026 oder auf der Internetseite des MLEUV.

2 Hinweise zur Antragstellung

2.1 Allgemeine Hinweise

Bevor Sie den ELER-Antrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Grundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde. Soweit keine Berliner

Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Flächen im Land Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs.

Für alle mit dem ELER-Antrag einzureichenden Anträge (FP 3xxx) gelten die Anforderungen der Konditionalität nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/ 2115.

2.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 890, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Einen Überblick über die Förderrichtlinien, weitere Informationen sowie die Kombinationsmöglichkeiten der 2.-Säule-Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/agrarumwelt-und-klimamassnahmen/

Die Kombinationstabelle „Kombinationstabelle AUKM Natura ÖR“ finden Sie bei der jeweiligen Richtlinie im unteren Teil bei „Weiterführende Informationen“ im Bereich „Antragsverfahren“.

Bei der **Kombination von AUKM mit den Öko-Regelungen (ÖR) 1c, 1d und 3 (Beantragung mit dem Agrarförderantrag 2027)** ist es **nicht** erforderlich, zusätzlich AUKM-Bindungen an die oben genannten Nebennutzungsflächen (NNF) der Öko-Regelungen zu setzen. Die NNF-Teilflächen „erben“ in der Verwaltungskontrolle die AUKM-Bindungen der Hauptnutzungsfläche.

2.2.1 Übersicht der Antragsarten

Folgende Antragsarten sind bezogen auf die einzelnen Förderprogramme möglich:

Förderanträge für 3 Jahre (vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029)

3130	Moorbodenschutzmaßnahmen: Zusatzbindungen zur Kombination mit verschiedenen Grünland-Grundförderungen, in Einzelfällen das Förderprogramm 3050 (Bindung 11Z) oder die Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule
3140	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
3190	Wasserqualität
3200	Wasserrückhalt in der Landschaft
3210	Naturschutzorientierte Ackernutzung, ausschließlich für die Bindung 2216
3230	Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Förderantrag für 5 Jahre (vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031)

FP 890	Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen)

Erweiterungsanträge für den restlichen Verpflichtungszeitraum und Ersetzungsanträge für 3 Jahre

FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung, ausschließlich Erweiterungsanträge mit der neuen Bindung 2111 zur Fortsetzung der Grünlandgrundförderung
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen, außer die Bindung 2131A. Neben der herkömmlichen Erweiterung ist unbedingt ein Erweiterungsantrag mit der neuen Bindung 2131 zur Fortsetzung der Grünlandgrundförderung zu stellen
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
FP 3160 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (nur Erweiterungsanträge möglich)
FP 3170 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (nur Erweiterungsanträge möglich)
FP 3190 Wasserqualität
FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung, ausschließlich für die Bindung 2216
FP 3220 Umsetzung Kooperativer Klimaschutzmaßnahmen (Erweiterungsanträge für die Bindung 3222)
FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel

FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung
FP 3120 Naturschutzorientierte Beweidung
FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Kulisse Feuchtgebiete und Moore)
FP 3150 Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
FP 3160 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
FP 3170 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
FP 3180 Ökologischer Landbau
FP 3190 Wasserqualität
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung
FP 3230 Bodenschutz - Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

2.2.2 Erläuterung der Antragsarten

2.2.2.1 Förderantrag (Neuantrag)

Ein **Förderantrag für 5 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031 kann für das Förderprogramme 890 - Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen) gestellt werden.

Ein **Förderantrag für 3 Jahre** (Neuantrag) für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 kann für folgende Förderprogramme (FP) 3xxx gestellt werden:

FP 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen, mit der neuen Grundförderung (Bindung 2131) beachten oder die folgenden Grünland-Grundförderungen: FP 3050 (Bindung 11Z) oder die Öko-Regelung 4 aus der 1. Säule
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
FP 3190 Wasserqualität
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft
FP 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung / ausschließlich für die Bindung 2216

FP 3230 Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen (nicht für Ökobetriebe)

Folgende Kulissen gelten:

- Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 3130, FP 3140 ab EAJ 2024)
- Gewässerbemessungsgrenze (GLÖZ 4)
- Wassererosion (GLÖZ 5)
- Winderosion (GLÖZ 5)
- Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)
- Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)
- Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope (FP 3110 nur EAJ 2023)
- Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (FP 3110), drei neue Kulissen seit 2024:
    - Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (FP 3110-Bindungen 3111A, 3114 ab EAJ 2024)
    - Mahdverfahren/ Beweidung (FP 3110-Bindungen 3111B, 3111C, 3115, 3116 ab EAJ 2024)
    - Späte Nutzungstermine auf Grünland (FP 3110-Bindungen 3112, 3113 ab EAJ 2024)
- Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindungen 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)
- Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190-Bindung 3192)
- Wasserretentionsflächen (FP 3200)

Zuordnung von Förderprogrammen zu Kulissen Antragsjahr 2027

Förderprogramm	**Bindung (en)**	**Kulisse** mit Mindestüberschneidungsanteil
Klimaschutz		
Förderprogramm 3140 **Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland**		
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	2141 Flächen 2142 Streifen	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
Förderprogramm 3130 **Moorbodenschutzmaßnahmen** in Kombination mit Grundförderung (Bindung 2131) oder Öko-Regelung 4 oder FP 3050 oder Öko-Regelung 4 und FP 3180-Öko	2131, 2131A bis F, 2132	Feuchtgebiete und Moore (90 %)
Förderprogramm 3190 **Wasserqualität**		
Gewässerschutz-/Uferrandstreifen	2191	Gewässerrandflächen (95 %)
Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	2192	Nährstoffsensible Gebiete (95 %) oder AUKM-Erosionskulisse (90 %)

Förderprogramm	Bindung (en)	Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil
Förderprogramm 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	2201 Grünland 2203 Ackerland	Wasserretentionsflächen (95 %) gegebenenfalls zusammen mit Feuchtgebiete und Moore (95 %)
Biodiversität		
Förderprogramm 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung		
Grundförderung – Extensive Grünlandnutzung	2111	Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95 %) nur für bestehende Verpflichtungen aus 2023 Verzicht auf jegliche Düngung (95 %) oder Nutzungspause (95 %); Mahdverfahren/Beweidung (95 %); Späte Nutzungstermine auf Grünland (95 %)
Förderprogramm 3210 Naturschutzorientierte Ackernutzung		
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland	2216	**Förderung im Einzelfall in der Kulisse der Mageren Flachlandmähwiesen**

2.2.2.2 Ersetzungsantrag für die Förderprogramme 3xxx (außer 3160, 3170, 3220)

Ein Ersetzungsantrag kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- es besteht bereits eine Verpflichtung und
- die beabsichtigte Flächenerweiterung beträgt mehr als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche.

Ein neuer **dreijähriger Verpflichtungszeitraum** beginnt. Die neue Verpflichtung „ersetzt" die alte Verpflichtung, neue Parzellen werden mit einer 2xxx-Bindung (Erstantragsjahr 2027) und die ursprünglichen Parzellen mit der 3xxx-Bindung (zum Beispiel Erstantragsjahr 2025) gekennzeichnet.

2.2.2.3 Erweiterungsantrag für die Förderprogramme 3xxx

Ein Erweiterungsantrag ist für bestehende Verpflichtungen möglich und kann unter folgenden Bedingungen (2xxx- Bindung) für den restlichen, mindestens noch zwei Jahre währenden Verpflichtungszeitraum gestellt werden (Erstantragsjahre 2024, 2025 und 2026):

- Die Erweiterungsfläche beträgt weniger als 20 Prozent der ursprünglichen Verpflichtungsfläche und
  die zulässige Erweiterungsfläche bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm und nicht auf einzelne Bindungen.

- Eine Erweiterung ist auch mit dem Erstantragsjahr 2023 möglich, wenn ein Ersetzungsantrag mit einem Verpflichtungsbeginn vom 1. Januar 2024 bewilligt wurde, ausschlaggebend ist das Laufzeitende der Verpflichtung (2028).

Für das **Förderprogramm 3170** sind die Anlagen 4a und 4b für einen Erweiterungsantrag mit der 217x Bindung zu nutzen.

2.2.2.4 Änderungs- und Übernahmeanträge für die Förderprogramme 3xxx (außer 3220)

Änderungs- und Übernahmeanträge sind bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln zu stellen.

Änderungsanträge sind unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- Bei teilweiser oder vollständiger Verpflichtungsübernahme zur bereits eigenen Verpflichtung im Förderprogramm (zum Beispiel eine antragstellende Person im FP 3110 übernimmt Flächen im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben; in der Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die übernommenen Parzellen mit „U“ (Übernahme) zu kennzeichnen.
- Bei teilweiser oder vollständiger Verpflichtungsübergabe an eine übernehmende Person beziehungsweise mehrere übernehmende Personen mit bereits der gleichen Verpflichtung (zum Beispiel eine antragstellende Person im FP 3110 übergibt Flächen an eine oder mehrere antragstellende(n) Person(en) im FP 3110). Es ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben. Die Anzeige eines Flächenabgangs beziehungsweise einer Verpflichtungsabgabe ist in Anlage 2 des ELER-Antrages vorzunehmen (Flächen, die aus der Verpflichtung herausgelöst werden). Die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „M“ (mit Bindung) oder „O“ (ohne Bindung). Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden, muss zusätzlich kein ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.
- Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmenden gerichtet. Dies betrifft auch Zahlungen, die der Verpflichtungsübergebende erhalten hat.
- Bei gegebenenfalls aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung, zum Beispiel soll das FP 3110 wegen einer Baumaßnahme beendet werden. In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben und die Flächen sind mit „B“ (Beendigung der Verpflichtung) in Anlage 2 zu kennzeichnen. Soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden (Anlage 2), muss zusätzlich kein ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.
- Beim Wechsel der Bindung ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben (zum Beispiel im FP 3180 von der Bindung 3181 (Ackerland) zur Bindung 3183 (Gemüse). In Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die Parzellen mit Bindungswechsel sind mit „A“ zu kennzeichnen.
- Bei Änderung der FLIK, FLEK, Parzellenidenten und -größe: In Anlage 1 (ELER-Nutzungsnachweis) sind alle Parzellen aufzuführen und die geänderten Parzellen sind mit „G“ zu kennzeichnen. Für ein Landschaftselement, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, ist kein Erweiterungsantrag zu stellen, sondern es wird dieser Parzelle zugeordnet unter der Voraussetzung, dass es im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegt. Dadurch vergrößert sich die Parzellenbruttofläche. Die Parzelle ist mit „G“ in Anlage 1 zu kennzeichnen.

- Bei Flächenerweiterungen unter 0,3 Hektar, die an eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle angrenzen, ist die Parzelle unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung neu zu digitalisieren und mit „G“ in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

Im Falle einer **Flächenübernahme** werden die Parzellen mit „U“ für Übernahme in Anlage 1 gekennzeichnet und die BNR-ZD des Übergebenden der Flächen angegeben.

Bei eigenem Neueinstieg in ein Förderprogramm mit teilweiser Verpflichtungsübernahme von Anderen (zum Beispiel eine antragstellende Person ist nicht im FP 3110 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen von einer oder mehreren antragstellenden Person(en) im FP 3110), ist das Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung anzugeben und es wird der gesamte ELER-Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht.

Zur Einhaltung des drei- oder fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes kann die antragstellende Person eine Bewirtschaftungsverpflichtung einer anderen antragstellenden Person nur übernehmen, wenn ihre eigene Verpflichtung im gleichen Förderprogramm ebenso lange oder länger als die übernommene Verpflichtung läuft.

Die folgende Übersicht dient der Erläuterung der Parzellen-Kennzeichen:

Angaben zu Förder-, Verlängerungs- und Änderungsanträgen im **Nutzungsnachweis** ELER (Anlage 1 im Antragsprogramm)	
Code	
N	**Förder-/Erweiterungs-/Ersetzungsantrag** für **Flächen mit neuer Verpflichtung** ab 2027
G	**Änderung von Flächengröße**, FLIK/ FLEK, Parzellennummer für bestehende Verpflichtungen
A	**Änderung der Bindung/ Bindungskombination** von bestehenden Verpflichtungen
U	**Flächenübernahme** von Anderen **mit Übernahme** der bestehenden **Verpflichtung**
Angaben zur Abgabe/Beendigung bestehender Verpflichtungen im **Abgabeblatt** ELER (Anlage 2 im Antragsprogramm)	
Code	
M	**Flächenübergabe** an eine andere antragstellende Person **mit** Übernahme der **Verpflichtung** durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger
O	**Flächenübergabe ohne** Übernahme der **Verpflichtung** durch die Nachfolgerin oder den Nachfolger
B	**Beendigung** der Verpflichtung bei Flächenabgang (beispielsweise durch Baumaßnahmen)

Übernahmeanträge

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen. Die verpflichtungsübernehmende Person hat die geltenden Zuwendungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung ab dem Datum der Übergabe oder Übernahme bis zum regulären Ende der Verpflichtung. Die relevanten schlagbezogenen Dokumentationen (Schlagkartei, Bodenuntersuchungen, Nährstoffbilanzen und so weiter) wurden von der verpflichtungsübergebenden Person an die verpflichtungsübernehmende Person übergeben.

Eine Verpflichtungsübergabe oder -übernahme kann nur stattfinden, wenn die übernehmende Person:

- Bisher keine eigene Verpflichtung mit dem betreffenden Förderprogramm besitzt (Übernahmeantrag) oder
- eine eigene Verpflichtung in der betreffenden beziehungsweise mit einer passenden höherwertigen Bindung besitzt (Änderungsantrag), die noch mindestens genauso lange läuft wie die zu übernehmende Verpflichtung:
    - Läuft die eigene Verpflichtung länger als die übernommene, wird die übernommene Verpflichtung auf den Zeitraum der eigenen Verpflichtung angepasst.
    - Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.

Im Falle einer Verpflichtungsübernahme im Förderprogramm 3180 sind die übernommenen ökologisch zu bewirtschaftenden Flächen dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu unterziehen. Mit dem Datum der Übergabe oder Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der betreffenden Förderung ergeben, an den Verpflichtungsübernehmenden über.

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, **werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet**. Dies betrifft auch Zahlungen, die die verpflichtungsübergebende Person erhalten hat. Alle darüber hinaus gehenden Sachverhalte bedürfen der vertraglichen Regelung zwischen der verpflichtungsübergebenden Person und der verpflichtungsübernehmenden Person.

2.2.2.5 Fördernehmerwechsel für die Förderprogramme 3xxx (außer 3220)

Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel kann bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden.

Der Fördernehmerwechsel wird von der übergebenden Person angezeigt. Die antragstellende Person übergibt oder vererbt den landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, die keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe (Abgabe des ELER-Nutzungsnachweis) ist nicht erforderlich. Die übernehmende Person stellt mit dem Agrarförderantrag 2027 den Zahlungsantrag zur übernommenen Verpflichtung.

2.2.2.7 Antrag „Vorzeitiges Beenden der gesamten Verpflichtung eines Förderprogramms 3xxx“

Akzeptable Gründe für ein vorzeitiges Beenden der Verpflichtung können zum Beispiel der Renteneintritt, eine Erwerbsunfähigkeit oder Krankheit des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sowie eine Betriebsumstrukturierung oder eine Baumaßnahme sein.

Falls keine akzeptablen Gründe vorliegen, werden die bereits gewährten Zuwendungen teilweise oder in Summe zurückgefordert.

Bei Verpflichtungsübergaben an einen oder mehrere Antragstellende(n), die bereits Flächen in der Verpflichtung haben, ist das „Vorzeitige Beenden“ vom Abgebenden anzuzeigen. Bei einem Fördernehmerwechsel ist der Antrag auf „Vorzeitiges Beenden“ **nicht** zu stellen, da die Verpflichtungen bei dem anderen Antragstellenden (ohne Verpflichtung) eins zu eins weitergeführt werden.

2.2.3 Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente im Ackerbau“

Für das **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente im Ackerbau“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann ein Förderantrag mit den Bindungen 792 für mehrjährige Blühstreifen und 793 für Ackerrandstreifen für 5 Jahre (vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031) beantragt werden. Maximal 3 Prozent der in den Ländern Brandenburg oder Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden.

Hinweis: Für mehrjährige Blühstreifen, die sich bereits in einer Verpflichtung im Förderprogramm 890 bis zum 31. Dezember 2026 befinden, kann zum 1. Januar 2027 ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum beantragt werden. Für diese Streifen wird es eine Nachsaatverpflichtung geben. Falls der Umfang bestehender mehrjähriger Blühstreifen den 3%igen Anteil am Ackerland übersteigt, können diese trotzdem beantragt werden. Das Anlegen von Ackerrandstreifen ist in solchen Fällen nicht mehr möglich.

Ackerrandstreifen sind jährlich mit derselben Kultur wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen. Außer den Bestellmaßnahmen ist keine weitere Bearbeitung zulässig (keine Düngung, kein Pflanzenschutz). Nicht mehr erforderlich ab 2027 ist eine weite Reihe (entfällt).

Für die Anlage mehrjähriger Blühstreifen wird es eine neue Blühmischung geben. Blühstreifen können im Frühjahr oder im Herbst 2027 angelegt werden. Darüber entscheidet der Antragstellende. Eine Aussaat im Herbst 2027 ist nicht förderschädlich (Auszahlung ist möglich).

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle (Nebennutzungsfläche) mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 792 – Nutzcode 011 – mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 793 – Nutzcode 012 – Ackerrandstreifen.

Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** sind ausschließlich mehrjährige Blühstreifen mit der Bindung 792 förderfähig. Die Hauptnutzungsfläche ist bei laufenden Verpflichtungen mit der Bindung 3181 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes beziehungsweise Kulturartengruppen sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen (NC 012) ausgeschlossen:

- alle NC aus der Gruppe „Nebennutzungsflächen“, ausgenommen des für die Förderung relevanten NC 12 (Ackerrandstreifen AUKM),
- NC 171 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit der Angabe „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, “Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter, „Heil- und Gewürzpflanzen“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 und NC 866 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 912 und NC 914 aus der Gruppe „Sonstige LF auf AL“ sowie
- NC 941 und NC 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im Antragsprogramm legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die **Anlage** eines Streifens **in Ausbuchtungen von Feldblöcken** von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht, das heißt an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen.

Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 Hektar sowie eine Breite von mindestens 10 Meter bis maximal 50 Meter aufweisen. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt. Der Anteil des mehrjährigen Blühstreifens oder des Ackerrandstreifens an der Fläche der Gesamtparzelle darf maximal 50 % betragen. Es ist keine Kulisse mehr vorgesehen.

In Naturschutzgebieten mit den Auflagen N-Düngungs- und PSM-Verbot **für Ackerland** ist das Förderprogramm 890 **nicht förderfähig** (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000-Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.

Bei Neu- oder Nachsaaten sind die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: „Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?“

Definition kleines und mittleres Unternehmen (KMU): Gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die **weniger als 250 Personen** beschäftigen und die entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro** erzielen oder deren **Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro** beläuft.

2.3 Erläuterungen zu den Förderprogrammen 3110, 3120, 3130, 3140, 3160, 3170, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Zu beachten sind **die Baseline** (Konditionalität) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule.** Doppelförderungen sind auszuschließen.

2.3.1 Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen als Grundförderung in den Kulissen „Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause“, „Mahdverfahren/Beweidung“ sowie „Späte Nutzungstermine auf Grünland“ und für Verpflichtungen mit dem Erstantragjahr 2023 in der Kulisse „Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope“.

Das ehemalige Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 als Grundförderung ist ausgelaufen. Nachfolger ist die Bindung 2111 im Förderprogramm 3110 als Voraussetzung für die entsprechenden Aufsattelungen.

Bindung im FP 3110	AUKM-Förderkulisse	Kurzbezeichnung
2111 (Grundförderung – Extensive Grünlandnutzung)	Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95 %) nur für bestehende Verpflichtungen aus 2023	Natglbt NatGlDue NatGlMad NatGlspN

	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch **Nutzungspause oder Verzicht auf jegliche Düngung** Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch spezielle **Mahdverfahren oder Beweidung** mit Schafen oder Ziegen Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung durch späte Nutzung	

2.3.2 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse** „Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 3130; FP 3140 ab EAJ 2024)“ durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Das ehemalige Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 als Grundförderung ist ausgelaufen. Nachfolger ist die Bindung 2131 im Förderprogramm 3130 als Voraussetzung für die entsprechenden Aufsattelungen.

Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhaberinnen und Flächeninhabern **Einvernehmen** über die Durchführung der Maßnahme **herzustellen**. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind **im Nutzungsplan** schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden antragstellende Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Die **Zusatzförderungen 2131 B bis F** können **ausschließlich in Kombination mit der Grundförderung** beantragt werden:

- Bindung 2131 aus dem gleichen Förderprogramm 3130 oder
- im Förderprogramm 3050 (ehemals Förderprogramm 50) mit der Bindung 11Z.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule im Agrarförderantrag 2027 beantragt werden oder
- Betriebe mit einer bestehenden Verpflichtung im Förderprogramm Ökologischer Landbau können die Bindung 3182 (Öko-Grünland) als Grundförderung verwenden.

Die **Maßnahmen des Förderprogrammes 3130** können **mit folgenden Bindungen als Aufsattelung** auf die Grundförderung (Bindung 2131, 11Z, 3182 oder Öko-Regelung 4) **beantragt werden**:

- 2131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 2131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 Zentimeter unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
    - 2131E: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D ein winterlicher Wasserrückhalt (vom 1. November bis zum 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5),

- 2131F: Zusätzlich zu 2131B, 2131C oder 2131D wird die Beweidung mit Schafen oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

- 2132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland (NC 586 oder NC 854).

Bei der Beantragung der Maßnahme 2131F „Beweidung mit Schafen- und/oder Ziegen" (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und von höchstens 1,4 rauhfutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

2.3.3 Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland"

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland in der Kulisse „Feuchtgebiete und Moore". Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2141: Flächen (Hauptnutzungsfläche (FP 3140/ Bindung 2141),
- 2142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter (FP 3140 (Bindung 2142)). Es sind „streifenförmige Gesamtparzellen" mit dem Werkzeug „Abteilen von Gesamtparzellen" zu erstellen.

Der Förderantrag wird mit den Nutzcodes 422, 424 oder 433 gestellt. Die Auszahlung wird im Agrarförderantrag 2027 mit einem Dauergrünland-Nutzcode (NC 451, 452, 453 oder 459) beantragt.

Es können nur Streifen oder Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere** für herkömmliches Grünland **standorttypische Grünfutterpflanzen** (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen beziehungsweise Flächen anzubauen. Auf den beantragten Streifen beziehungsweise Flächen ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt. Bei extensiver Beweidung darf ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar nicht überschritten werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen oder Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten**. Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen oder Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

2.3.4 Förderprogramm 3160 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen"

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 2161: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Druschkulturen,
- 2161A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Druschkulturen zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 2162: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt. Für Getreide ist der Umfang der Förderung auf 20 Hektar je Sorte und Betrieb beschränkt.

Im Folgenden werden die Fördersätze aufgeführt:

- 158 Euro/Hektar - Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter Druschkulturen,
- 85 Euro/Hektar - Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter Druschkulturen zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 540 Euro/Hektar - Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden:

https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/

Die Anlage „Zusätzliche Angaben für das FP 3160“ im Antragsprogramm dient im Herbstantrag nur als Information der Antragstellenden. Die Angaben sind mit dem Zahlungsantrag 2027 im Agrarförderantrag 2027 zum Förderprogramm 3160 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ einzureichen.

Das Förderprogramm 3160 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ ist nicht in Berlin förderfähig.

2.3.5 Förderprogramm 3170 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation. Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden.

Für die Bundesländer Brandenburg und Berlin (nur Schafe) sind das Tiere der Rassen:

Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Das Land Berlin fördert nur die unten aufgeführten Schafrassen.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen in den Anlagen 4a und 4b beantragt:

- 2171: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 2172: Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 2173: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 2174: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),

- 2175: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Folgenden werden die Fördersätze aufgeführt:

- 480 Euro/GVE - Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 384 Euro/GVE - Schafe (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 480 Euro/GVE - Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 384 Euro/GVE - Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 240 Euro/GVE - Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind **innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen**. **Ersetzungen für beantragte Tiere** sind **innerhalb eines Monats** der Landwirtschaftsbehörde **zu melden**. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragstellenden ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

2.3.6 Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen zur **Entstehung von Gewässerschutz- und Uferrandstreifen durch die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen**. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Für die Maßnahme gilt die Kulisse „Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)“. Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 Meter bis höchstens 50 Meter entlang von Gewässerrändern gefördert.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme Gewässerschutz- und Uferrandstreifen werden Projektauswahlkriterien festgelegt, anhand derer die förderfähigen Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Acker-Feldblöcke in Seeeinzugsgebieten,
- Priorität 2: Acker-Feldblöcke in Fließgewässereinzugsgebieten mit Nährstoffminderungsbedarf.

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen AUKM) und mit folgender Bindung beantragt:

- 2191 - Gewässerschutz- und Uferrandstreifen

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits durch Vorschriften zur Konditionalität** (GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: drei Meter Ab-

stand zur Gewässerbemessungsgrenze), aufgrund von Regelungen der Düngeverordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer Begrünungspflicht (gegebenenfalls erweiterte Abstände über die drei Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante) bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**.

Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulisse „Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142 nur EAJ 2023, FP 3190-Bindung 3191)“ ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Flächen für die Konditionalität (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach der Konditionalität einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 Meter) erfüllen.

- **1. Beispiel**: Der eingezeichnete Streifen ist 10 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ-Standards 4 (3 Meter) verbleiben sieben Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des drei Meter Gewässerabstands des GLÖZ-Standards 4 **nicht erreicht** (7 Meter für den AUKM-Streifen).
- **2. Beispiel**: Der eingezeichnete Streifen ist 13 Meter breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ-Standards 4 (drei Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 Meter ist **erreicht**.

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der AUKM-Erosionskulisse oder der Kulisse der nährstoffsensiblen Gebiete liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

- 2192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 Kilogramm je Hektar und Jahr zulässig.

Folgende Nutzcodes oder Kulturartengruppen sind **von einer Förderung ausgeschlossen**:

- „Mais“ mit dem NC 171 aus der Gruppe „Getreide“,
- alle Nutzcodes in den Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 311 und NC 312 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- NC 912 und NC 914 aus der Gruppe „Sonstige LF auf AL“ und
- NC 941 und NC 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“ werden **Projektauswahlkriterien** festgelegt, anhand derer die Flächen priorisiert werden können:

- Priorität 1: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 5 Meter,
- Priorität 2: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 10 Meter.

2.3.7 Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt in der Landschaft“

Voraussetzung für den Förderantrag ist die **Vorlage eines Nutzungskonzeptes**. **Förderanträge, die ohne Nutzungskonzept eingereicht werden, werden abgelehnt.** Die Erstellung des Nutzungskonzeptes erfolgt durch den Maßnahmenträger der veränderten Stau- oder Schöpfwerksbewirtschaftung mit Unterstützung durch einen vom MLEUV beauftragten Niedrigwasserkoordinator und unter Beteiligung

anderer relevanter Akteure (Niedrigwasser-Kernteam: unter anderem die zuständige Wasserbehörde oder der Gewässerunterhaltungsverband). Der Niedrigwasserkoordinator ermittelt mit dem Niedrigwasser-Kernteam innerhalb der Förderkulisse gelegene und für den Wasserrückhalt geeignete Flächen. Maßnahmenvorschläge können beispielsweise auch durch Landwirte oder Großschutzgebietsverwaltungen eingebracht werden. Die Ziele der veränderten Wasserbewirtschaftung stimmt der Maßnahmenträger im oben genannten Verfahren ab. Der Maßnahmenträger legt schließlich die Stau- oder Wasserbewirtschaftungsziele sowie die konkreten Maßnahmen zu deren Umsetzung im Nutzungskonzept fest.

Für die Erreichung des Mindestüberschneidungsanteils von 95 Prozent der Antragsfläche an der Kulisse „Wasserrückhalt" kann die Kulisse „Feuchtgebiete und Moore" mit herangezogen werden.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 2201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 2203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 2201 und 2203 können nur auf Grünland- oder Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine dementsprechenden ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (zum Beispiel keine NSG-Verordnung).

2.3.8 Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung"

In diesem Förderprogramm sind Neu- und Erweiterungsanträge ausschließlich für die Bindung Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (Bindung 2216) zugelassen (Nutzcodes 422, 424 oder 433). Voraussetzung ist, dass es sich um Flächen handelt, die den FFH-Lebensraumtyp 6510 / Magere Flachlandmähwiesen aufweisen. Als Nachweis ist ein diesbezüglicher Bestätigungsvermerk der Zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.

Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten und auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt. Ackerflächen, die in Grünland umgewandelt werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

Die Bindung 2216 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.3.9 Förderprogramm 3220 „Kooperative Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen"

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen kooperative Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und gemeinschaftlich von den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen Zusammenschlüsse aus mindestens drei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben dar, die zusammen in einem **abgegrenzten Projektgebiet** spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen und durch ein **Projektmanagement** koordiniert werden. Das Projektmanagement kann beispielsweise von Naturschutzvereinen, Landschaftspflege- oder Bauernverbänden übernommen werden.

Im Vorfeld der ELER-Antragstellung hat jede Kooperative ein Fachkonzept beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) einzureichen. Das Fachkonzept stellt die geplanten Maßnahmen der Kooperative dar und wird durch das Landesamt für Umwelt auf seine

klima- beziehungsweise naturschutzfachliche Eignung geprüft. **Frist für die Einreichung des Fachkonzeptes** war der **15. September 2026**. Wurde kein entsprechendes Fachkonzept fristgerecht eingereicht, ist eine Förderung im Förderprogramm 3220 mit dem Verpflichtungsbeginn ab dem 1. Januar 2027 nicht möglich.

Im Förderprogramm 3220 werden nur Flächen gefördert, für welche die Mitglieder der Kooperative die Einkommensgrundstützung erhalten (Beantragung mit dem Agrarförderantrag 2027).

Mit dem ELER-Antrag 2027 sind im Förderprogramm 3220 ausschließlich Erweiterungen von Flächen bestehender Kooperativen möglich. Diese Flächenerweiterungen dürfen maximal 20 % der bisherigen Verpflichtungsfläche umfassen. Entsprechende Flächen sind im ELER-Antrag mit der Bindung 2222 zu kennzeichnen.

2.3.10 Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Öko-Regelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

- 2231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Der Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 213 Winter-Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 220 Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/Getreide,
- NC 222 Linsen,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne) und
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 Prozent an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminose im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

Zulässig ist eine Ausbringung von Düngemitteln, mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff von bis zu 30 Kilogramm Stickstoff je Hektar (kg N/Hektar) zur Bestandsetablierung.

Die Bindung 2231 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

2.4 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Parzellenbezeichnung (Parzellennummer, Feldblock, gegebenenfalls Parzellenname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (beim Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und/oder Reihen- und Pflanzabstand,
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis,
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. **Die Schlagdokumentation ist auch nach Ablauf des jeweiligen Jahres für die Dauer der Verpflichtung aufzubewahren.**

Eine Musterschlagkartei finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm-2023/

Die Musterschlagkartei „KULAP Schlagkartei“ finden Sie im unteren Teil bei „Weiterführende Informationen“ im Bereich „Antragsverfahren“.

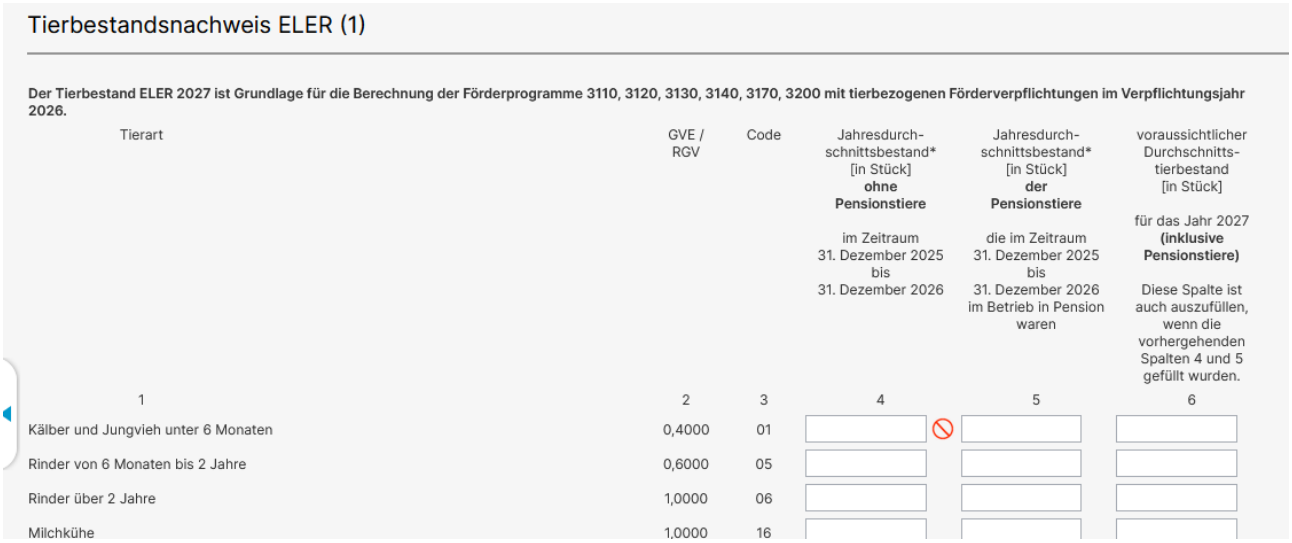
2.5 Tierbestand ELER

Der Tierbestandsnachweis ELER ist von den Antragstellenden mit folgenden Förderprogrammen oder Bindungen einzureichen:

Förderprogramm	Bindungen
Förderprogramm 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	
Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen *(0,3 RGV/Hektar Mindesttierbesatz)*	2111B/3111B
Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen *(0,3 RGV/Hektar Mindesttierbesatz)*	2111C/3111C
Förderprogramm 3120 Naturschutzorientierte Beweidung (Heiden, Trockenrasen und GL-ELP) *(Vorhandensein von beantragten Tierarten)*	
Beweidung von Heiden mit Schafen, Ziegen oder Equiden	2121/3121
Beweidung von Heiden mit Rindern	2122/3122
Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Equiden von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen GL-Standorten	2123/3123
Beweidung mit Rindern von Trockenrasen, GL nach etablierten lokalen Praktiken und anderen sensiblen GL-Standorten	2124/3124
Förderprogramm 3130 Moorbodenschutzmaßnahmen	
Beweidungszuschlag Moor Schafe *(Tierbesatz mindestens 0,3 bis maximal 1,4 RGV/Hektar bei Beweidung je beantragter Moorfläche)*	2131F/3131F
Förderprogramm 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland *(bei Beweidung maximal 0,7 RGV/Hektar beantragter Streifen oder Fläche)*	2141/3141 Flächen 2142/3142 Streifen
Förderprogramm 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	
Wasserrückhalt in der Landschaft (Verzicht PSM und Düngung) GL *(Beweidung 0,7 RGV/Hektar)*	2201/3201

Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2026 berechnet. Zusätzlich ist der bundesweite voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2027 anzugeben.

Die Anlage „Tierbestand ELER“ befindet sich im Dokumentenbaum unter „Weitere Angaben - Tiere“. Die ausgefüllte Anlage ist **vom 4. Januar 2027 bis zum 15. Januar 2027** über das Antragsprogramm einzureichen.



Tierbestandsnachweis ELER (1)

Der Tierbestand ELER 2027 ist Grundlage für die Berechnung der Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3170, 3200 mit tierbezogenen Förderverpflichtungen im Verpflichtungsjahr 2026.

Tierart	GVE / RGV	Code	Jahresdurch-schnittsbestand* [in Stück] **ohne Pensionstiere** im Zeitraum 31. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2026	Jahresdurch-schnittsbestand* [in Stück] **der Pensionstiere** die im Zeitraum 31. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2026 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnitts-tierbestand [in Stück] für das Jahr 2027 **(inklusive Pensionstiere)** Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,4000	01			
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6000	05			
Rinder über 2 Jahre	1,0000	06			
Milchkühe	1,0000	16			

Ansicht im Webclient

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4/0,6/1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE)“ verwendet.

Anhang 1: Prüfhinweise Amt-Meldungen (Übersicht der Hinweise zu Ihren Vorjahresflächen)

Seit der ELER-Antragstellung 2024 gibt es ein separates Formular zur Anzeige von Prüfhinweisen. Dieses befindet sich im Ordner „Flächenangaben“. Alle anderen Informationen zu den Flächen erhalten die Antragstellenden im Nutzungsnachweis.

„Prüfhinweis Amt“ zur Parzelle im Vorjahr	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Verpflichtung (Bindung) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Parzellenfläche abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Verpflichtungsfläche wurde im Vorjahr in einer Kontrolle (VOK/VWK) abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

Ansicht im Webclient

Anhang 2: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen

				Antragssteller A (Übergeber)		Antragssteller B (Übernehmer)		Antragsteller C (Übernehmer	
	Fallkonstellation		Kennzeichnung der Flächen	5-jährige Verpflichtungs-fläche im Förder-programm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übergabe	5-jährige Verpflichtungs-fläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme	5-jährige Verpflichtungs-fläche im Förder-programm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme
1	Fördernehmerwechsel, Hofübergabe, Betriebsnachfolge Antragsteller A: Übergeber beantragt Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt keine eigene Verpflichtung	keine Flächenangaben bei A und B erforderlich	100 ha	0 ha	0 ha	100 ha	–	–
2	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag (A auf 0 ha)	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und/oder die vollständige Verpflichtung, Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	200 ha	–	–
3	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag	Übergeber (A) übergit teilweise die Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	180 ha	–	–
4	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B und C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, die Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	0 ha	150 ha	0 ha	50 ha
5	Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B - Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	0 ha	100 ha	150 ha	0 ha	50 ha
6	Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag C - Übernahmeantrag	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer, Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung, Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und/oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100 ha	20 ha	100 ha	150 ha	0 ha	30 ha